



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

nur per Mail

An die

PD Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte,
großen selbständigen Städte und selbständige
Gemeinden als untere Versammlungsbehörden

über die

Polizeidirektionen

Braunschweig, Göttingen, Hannover
Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

Bearbeitet von: Frau Kleinwächter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22.11 – 12205/30.8

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6012

Hannover
07.04.20

Weitere Hinweise zum rechtlichen Umgang mit Versammlungen anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Nds. GVBl. Nr. 7/2020 vom 03.04.2020) Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen grundsätzlich verboten sind.

Von diesem Verbot umfasst ist auch das Verbot der Durchführung von Versammlungen.

Dieses Verbot ist durchzusetzen. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist erforderlichenfalls eine zweitinstanzliche Entscheidung zu erwirken.

Eine künstliche Aufspaltung einer Versammlung in Zweiergruppen mit Mindestabständen von 1,5 Metern ist nicht zulässig, denn es handelt sich aufgrund der Gesamtteilnehmerzahl dann auch weiterhin um eine verbotene Ansammlung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Quander

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2080 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

nur per Mail

An die

PD Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte,
großen selbständigen Städte und selbständige
Gemeinden als untere Versammlungsbehörden

über die

Polizeidirektionen

Braunschweig, Göttingen, Hannover
Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

Bearbeitet von: Frau Quander

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22.14 – 12205/30.8

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6376

Hannover
07.04.2020

**Weitere Hinweise zum rechtlichen Umgang mit Versammlungen anlässlich der Corona-Pandemie
hier: Kleinstversammlungen mit zwei Personen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung zu meinen Hinweisen vom 07.04.2020 stelle ich hiermit klar, dass auch Kleinstversammlungen von zwei Personen im öffentlichen Raum zu unterbinden sind.

Versammlungen unter freiem Himmel sind darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit zufällig des Weges kommender Personen zu erregen und zu einer Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Form von Gruppenbildung zum Versammlungsthema zu veranlassen. Daneben ist auch nicht auszuschließen, dass Personen aufgrund vorheriger Bewerbung und Mobilisierung im Vorfeld der Versammlung diese gezielt aufsuchen und sich ihr anschließen. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass es nicht zu nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakt zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 8/2020) verbotenen Ansammlungen von Menschen kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Quander

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)